

amtliche Arbeit einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu leisten haben, wie z. B. die Abgeordneten der örtlichen Sowjets, namentlich die Mitglieder der Kommissionen für sozialistische Gesetzlichkeit, ferner Schöffen, Mitglieder der Kameradschaftsgerichte, freiwillige Helfer der Miliz und ehrenamtliche Mitarbeiter der Volkskontrolle.

Eine zweite Gruppe sind jene Bürger, die zur Lösung der ihnen übertragenen staatlichen und betrieblichen Aufgaben ihre juristischen Kenntnisse ständig erweitern bzw. vertiefen müssen. Das sind Mitarbeiter von Kaderabteilungen, der Abteilungen für Arbeit und Löhne, Buchhalter und andere Wirtschaftsfunktionäre. Zu den Volksuniversitäten gehen drittens auch Bürger, die sich einfach für Recht und Gesetz interessieren und Kenntnisse über die Grundrechte der Bürger, das Zivilrecht, das Familienrecht sowie andere Rechtsgebiete erwerben wollen.

Für das Studium an der Volksuniversität gibt es Vorlesungsprogramme sowie spezielle Lehrmaterialien. Nach dem regelmäßigen Besuch der Vorlesungen und Seminare erhalten die Teilnehmer zum Abschluß des Kurses eine Bescheinigung.

Besondere im Hinblick auf eine systematische und kontinuierliche Vermittlung von Rechtskenntnissen gewinnen die Volksuniversitäten ständig an Bedeutung.

Zur populärwissenschaftlichen Literatur und zur Rolle der Massenmedien

Große Aufmerksamkeit widmet die Snanije im Zusammenwirken mit dem Justizministerium der UdSSR und den Justizministerien in den einzelnen Unionsrepubliken der Herausgabe populärwissenschaftlicher Schriften sowie der Rechtspropaganda im Rundfunk, im Fernsehen und in der Presse.

Neben der vom Ministerium der Justiz der UdSSR herausgegebenen Zeitschrift „Mensch und Gesetz“ veröffentlicht die Snanije in ihrer Schriftenreihe „Neues aus Wissenschaft und Technik“ eine Serie zu Staats- und Rechtsfragen, die jährlich 12 Hefte umfaßt. In diesen Heften mit einem Umfang von 40 bis 60 Seiten werden sowohl generelle Fragen des sozialistischen

Staates und seines Rechts als auch vor allem Rechtsfragen des Alltags behandelt. Damit werden konkrete Kenntnisse über die sozialistische Gesetzgebung in anschaulicher und allgemeinverständlicher Form vermittelt. Themen der Schriften des vergangenen Jahres waren z.B. „Ehe und Familie“, „Urlaub der Arbeiter und Angestellten“, „Soziale Hilfe und Arbeitsvergütungen für die Frauen während der Mutterschaft“, „Das sowjetische Gesetz und der Bürger“, „Das sowjetische Recht und der wissenschaftlich-technische Fortschritt“.

Der methodische Rat zur Koordinierung der Rechts-erziehung befaßt sich u. a. auch damit, wie sich das Verhältnis der Bürger zum sozialistischen Staat, zum Recht und zur Gesetzlichkeit in den Arbeiten der Schriftsteller und in anderen künstlerischen Werken widerspiegelt und in welchem Maße diese Werke zur Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Werktätigen und zur Festigung der sozialistischen Rechtsordnung beitragen.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß die Bürger ihr Informationsbedürfnis vor allem über Rundfunk, Fernsehen und Presse befriedigen, beschäftigte sich der methodisch-koordinierende Rat ferner damit, wie die Massenmedien besser ihrer Verantwortung für die Rechtspropaganda gerecht werden können. Gemeinsam mit dem Journalistenverband wurden Empfehlungen erarbeitet, und es wurde vorgeschlagen, beim Journalistenverband der UdSSR sowie bei den Journalistenverbänden in den Unionsrepubliken Sektionen für jene Journalisten zu bilden, die sich mit Staats- und Rechtsfragen beschäftigen.

Die sowjetischen Erfahrungen besagen, daß sich die Verantwortung für die Rechtspropaganda nicht auf die Juristen reduziert, sondern zugleich Schriftsteller und Journalisten, Wissenschaftler und Praktiker der verschiedenen Bereiche angeht. Die Rechtserziehung der Werktätigen ist nicht als einmalige oder zeitweilige Aufgabe zu verstehen, sondern als ein notwendiges Erfordernis, die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse allseitig auszugestalten und die Eigenschaften der sozialistischen Persönlichkeit immer vollständiger auszuprägen.

Fragen und Antworten

Muß ein Unterhaltsverpflichteter, dessen Einkommen sich für eine längere Zeit wesentlich erhöht, von sich aus einen höheren Unterhaltsbeitrag zahlen, oder darf er auf die Mahnung des unterhaltsberechtigten Kindes warten?

Jeder Unterhaltsverpflichtete muß bei einer wesentlichen, andauernden Verbesserung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse von sich aus angemessen höheren Unterhalt zahlen; einer besonderen Aufforderung des unterhaltsberechtigten Kindes bedarf es hierzu nicht. Das ergibt sich aus den §§ 19, 46 und 12 FGB, wonach jedem Eltern teil die Verantwortung obliegt, entsprechend seinen Kräften, seinem Einkommen und seinen sonstigen Mitteln zur Befriedigung der angemessenen materiellen und kulturellen Bedürfnisse seiner Kinder beizutragen. Jeder Verpflichtete muß demnach stets eine seinen Fähigkeiten und den gegebenen Möglichkeiten entsprechende Arbeit verrichten und den seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gerecht werdenden Unterhaltsbeitrag abführen. Ist er sich über die Höhe dieses Beitrags nicht klar, muß er sich danach erkundigen.

Der Anspruch auf höheren Unterhalt entsteht also mit

dem Eintritt der wesentlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten. Nur so ist § 22 Abs. 2 FGB zu verstehen. Kommt der Verpflichtete nicht von selbst der höheren Verpflichtung nach, so gibt er dem Kind Veranlassung, gegen ihn zu klagen. Er kann sich dann auch bei einer sofortigen Anerkennung des Klageanspruchs im gerichtlichen Verfahren nicht auf die Kostenbestimmung des § 93 ZPO berufen.

Das zur Klage auf Abänderung eines Schultitels berechnete Kind sollte das Gericht allerdings erst dann anrufen, wenn der Verpflichtete auf eine mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Zahlung eines höheren Unterhalts überhaupt nicht oder ablehnend reagiert hat. Die Frist des § 20 Abs. 2 FGB (Beschränkung der Pflicht zur Nachzahlung des Unterhalts auf ein Jahr) wird in einem solchen Fall nicht erst ab Klageerhebung, sondern schon ab Aufforderung zur Zahlung berechnet, so daß dem Kind dadurch keine Nachteile entstehen.

Unterhaltsberechtigten ist zu empfehlen, sich dann und wann über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten zu informieren. Dadurch wird es ihnen möglich, bei fehlender Zahlungsbereitschaft des Verpflichteten